

Merkblatt Rückerstattung aus dem Nachlass

Mit diesem Merkblatt möchten wir Sie über die Rückerstattungspflicht der Ergänzungsleistungen sowie von kantonalen Beihilfen und kantonalen Zuschüssen informieren. In einem ersten Schritt wird die Rückerstattung der Ergänzungsleistungen geprüft, in einem zweiten Schritt die Rückvergütung der kantonalen Leistungen wie Beihilfen und Zuschüssen.

Rückerstattung von Ergänzungsleistungen (EL) (Art. 16a ELG)

Rechtmässig bezogene Ergänzungsleistungen sind nach dem Tod der EL-beziehenden Person aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht der Erben umfasst sowohl die jährlichen Ergänzungsleistungen, einschliesslich des Betrages für die Prämie der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, als auch die vergüteten Krankheits- und Behinderungskosten.

Die Rückerstattung ist nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von **CHF 40'000.00** übersteigt. Ergänzungsleistungen, die vor dem **1. Januar 2021** bezogen wurden, sind **nicht** rückerstattungspflichtig.

Massgebend für die Höhe der Rückerstattung ist der Netto-Nachlass (Brutto-Nachlass abzüglich Schulden) zum Todeszeitpunkt der EL-beziehenden Person und bei Ehepaaren des zweitverstorbenen Ehegatten. Kosten, die erst nach dem Tod der EL-beziehenden Person entstehen (z.B. Todesfallkosten), bleiben unberücksichtigt. Um die Höhe des Nachlasses zu ermitteln, können diverse Unterlagen herangezogen werden.

- Ein, durch die zuständige Behörde, erstelltes Inventar
- falls kein Inventar erstellt wurde, die unterjährige Steuererklärung oder Steuerveranlagung
- sämtliche Kontosalde per Todestag von der EL-beziehenden Person

Für den Fall, dass keine Unterlagen vorhanden sind, ist auf das Vermögen gemäss der letzten EL-Berechnung abzustellen.

Rückerstattung von kantonalen Beihilfen und Zuschüssen (§ 19 ZLG)

Rechtmässig bezogene kantonale Beihilfen und kantonale Zuschüsse sind, nach dem Tod der EL-beziehenden Person, aus dem Nachlass zurückzuerstatten. Die kantonalen Beihilfen und Zuschüsse können, unabhängig vom Zeitpunkt der Ausrichtung (**auch vor dem Januar 2021**), zurückgefordert werden.

Massgebend für die Höhe der Rückerstattungspflicht sind die am Todestag vorhandenen Nachlassaktiven, abzüglich den Passiven, inkl. die Rückforderung aus Art. 16a ELG, sowie die, nach dem Tod, in vertretbarem Umfang angefallenen Todesfallkosten.

Sind Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder oder Eltern Erben, ist die Rückerstattung nur von demjenigen Teil des Nachlasses zu leisten, der den Betrag von CHF 25'000.00 übersteigt. Sind Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner Erben entsteht eine Rückerstattungspflicht erst aus dem Nachlass des Zweitverstorbenen. Sind keine Erben gemäss obenstehender Auflistung vorhanden und bleibt der Nettonachlass kleiner als die Summe der zu Lebzeiten bezogenen Beihilfen und Zuschüsse, muss der gesamte Nachlass für die Rückzahlung verwendet werden.

Zum Nachlass gehören auch die Zuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers an spätere Erben, soweit die Zuwendungen innerhalb von fünf Jahren vor dem Ableben erfolgten und hierfür weder eine Rechtspflicht bestand noch eine adäquate Gegenleistung erbracht wurde. Deckt die Hinterlassenschaft die Rückerstattungsforderung nicht, haften die Begünstigten für die Rückerstattung bis zur Höhe der ihnen gemachten Zuwendungen.